

111. Ob in einem vorhergehenden Strafverfahren gegen den Begünstigten die Vortat gleichzeitig mit Wirkung gegen den Begünstigten (§ 257 StGB.) rechtskräftig festgestellt wird, hängt davon ab, ob die — persönliche — Begünstigung den Begünstigten einer noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfolgung oder nach einer rechtskräftigen Verurteilung der Strafvollstreckung entziehen sollte.

I. Straffenat. Urt. v. 10. Oktober 1939 g. L. 1 D 676/39.

I. Landgericht Dortmund.

Aus den Gründen:

Die Verurteilung des Angeklagten wegen Begünstigung ist nicht zu beanstanden.

a) Den äußeren Tatbestand dieser strafbaren Handlung hat der Angeklagte dadurch erfüllt, daß er die Käthe W. ihrem Wunsch entsprechend drei Tage lang bei seinem Bekannten R. B. vor der Polizei

verbar, die nach der W. fahndete, um diese zur Vollstreckung einer rechtskräftig zuerkannten Gefängnisstrafe von sechs Wochen vorzuführen.

Entgegen der Ansicht der Revision ist auch der innere Tatbestand der Begünstigung aus dem Zusammenhange des Urteils zu entnehmen. Denn es stellt ausdrücklich die Kenntnis des Angeklagten davon fest, daß die W. von der Polizei gesucht werde, und die Revision selbst entnimmt dem Urteil mit Recht auch, daß dem Angeklagten als Anlaß der polizeilichen Nachforschungen ferner bekannt geworden ist, gegen die W. solle eine Gefängnisstrafe vollstreckt werden. Dann aber konnte das Verbergen vor der Polizei nur durch die Absicht einen Sinn erhalten, der W. Beistand dazu zu leisten, daß sie sich der Strafvollstreckung einstweilen entzog. Damit ist der volle Tatbestand einer Begünstigung nach dem § 257 StGB. dargetan. Daß ein „der Bestrafung Entziehen“ i. S. des § 257 StGB. auch schon dadurch begangen werden kann, daß ein Verurteilter zeitweilig der Strafvollstreckung entzogen wird, ist in der Rechtsprechung seit langer Zeit anerkannt.

b) Die Revision erhebt gegen die Beurteilung des Angeklagten wegen Begünstigung noch den Einwand, das LG. hätte prüfen müssen, ob die Räte W. das Vergehen gegen den § 327 StGB., wegen dessen sie rechtskräftig zu der Gefängnisstrafe von sechs Wochen verurteilt worden war, wirklich begangen habe; nach den Rechtsausführungen eines bei einem gleichen Sachverhalt ergangenen Urteils des OLG. Hamm sei das aus Rechtsgründen zu verneinen. Auch diese Revisionsrüge kann nicht durchgreifen.

Meridings hat der Senat in seinem Ur. v. 26. September 1924 (RGSt. Bd. 58 S. 290) ausgesprochen, das über einen Begünstiger urteilende Gericht habe, wie alle sonstigen Voraussetzungen der Strafbarkeit, so auch das Vorhandensein des Verbrechens oder Vergehens, das der Begünstigte begangen hat, völlig selbständig auf Grund der vor ihm durchgeführten Beweisaufnahme festzustellen, auch wenn gegen den Vortäter bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen sei; es könnten sich hierbei Widersprüche in der Feststellung und Beurteilung der Vortat ergeben, die jedoch als Folge der getrennten Aburteilung der Beteiligten durch verschiedene Gerichte unvermeidlich seien und ertragen werden müßten, — ebenso wie das schon mehrfach für Fälle ausgesprochen worden sei, in denen Haupttäter und Teilnehmer in getrennten Strafverfahren abgeurteilt

worden seien. Indessen bezieht sich diese Entscheidung auf einen Fall, in dem der Vortäter rechtskräftig freigesprochen worden war, die Begünstigungshandlung also vor der rechtskräftigen Aburteilung des — freigesprochenen — Vortäters verübt worden sein muß. Die Sache liegt aber anders, wenn erst nach rechtskräftiger Verurteilung des Vortäters der Begünstiger mit dem Ziele handelt, den Begünstigten der Strafvollstreckung zu entziehen.

Die persönliche Begünstigung nach dem § 257 StGB. unterscheidet sich in ihrem Wesen von einer Teilnehmerhandlung sehr deutlich dadurch, daß die Teilnehmerhandlung dasselbe Ziel verfolgt, daher auch dasselbe Rechtsgut verletzt wie die Haupttat, während die persönliche Begünstigung, zwar im Anschluß an eine bestimmte Vortat, aber unabhängig von deren Ziel, stets einen rechtswidrigen Einriff in die staatliche Strafrechtspflege enthält oder mindestens darauf ausgeht, diese Rechtspflege zu hemmen (RGSt. Bd. 50 S. 364, 366; Bd. 57 S. 352, 353).

Wenn die Begünstigung im Einzelfalle das Ziel gehabt hat, den Begünstigten einer vielleicht noch gar nicht eingeleiteten oder doch noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen strafgerichtlichen Verfolgung zu entziehen, so gehört nach dem § 257 StGB. zu ihrem Tatbestande, daß der Begünstigte ein Verbrechen oder Vergehen — die „Vortat“ — begangen hat. Ob das der Fall ist, muß dann also im Strafverfahren wegen Begünstigung geprüft werden; in einem Strafverfahren gegen den Begünstigten kann es nicht gleichzeitig gegen den dort nicht angeklagten Begünstiger rechtskräftig festgestellt worden sein.

Wenn sich die Begünstigung aber im Einzelfalle zum Ziel gesetzt hat, den Begünstigten nach seiner rechtskräftigen Verurteilung der Strafvollstreckung zu entziehen, so richtet sich die Handlung des Begünstigers eben gegen diese Strafvollstreckung. In diesem Fall ist weder der Begünstiger berechtigt, nachzuprüfen, ob der Begünstigte mit Recht verurteilt worden ist, noch darf eine solche Nachprüfung in dem Strafverfahren gegen den Begünstiger vorgenommen werden. Denn das rechtskräftige Strafurteil gegen den Vortäter muß bei geordneter Strafrechtspflege auf Grund seiner Rechtskraft ohne weiteres vollstreckt werden; nur in einem Wiederaufnahmeverfahren oder äußerstenfalls im Gnadenwege¹⁾, nicht aber innerhalb des Voll-

¹⁾ Vgl. auch gemäß dem Art. 2 G. v. 16. September 1939 (RGBl. I S. 1841). D. E.

streckungsverfahren oder in einem beliebigen anderen Strafverfahren, könnte es mit der Wirkung nachgeprüft werden, daß die Strafvollstreckung zu unterbleiben hätte, weil — angeblich — das rechtskräftige Urteil auf einem tatsächlichen oder rechtlichen Irrtum beruhe. Dementsprechend muß nach dem § 257 StGB. die Vereitelung einer Strafvollstreckung als Eingriff in die Rechtspflege ohne Rücksicht darauf bestraft werden, ob das zu vollstreckende rechtskräftige Urteil über die That sachlich zutreffend ist. Straffrei — weil mit geordneter Strafrechtspflege verträglich, unter Umständen für sie sogar förderlich, — wäre es, wenn jemand aus Überzeugung von der Unschuld eines Verurteilten zu dessen Gunsten darauf hinarbeitete, daß ein Wiederaufnahmeverfahren durchgeführt und die Strafvollstreckung inzwischen ausgesetzt werde. Aber ein solcher Sachverhalt steht hier nicht in Frage.